

## Mehrweg und Einweg zeigen sich stabil

Für 2010 ergeben sich bei alkoholfreien Getränken im Haushaltsverbrauch keine drastischen Verschiebungen der Marktanteile von Mehrweg- zu Einwegverpackungen. Fakt ist, dass die Mehrwegquote nach den Zahlen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im vergangenen Jahr gegenüber 2009 absolut gesehen nur noch marginal um einen Prozentpunkt gesunken ist. Im Jahr 2010 liegt sie mit 23,2 % somit nur geringfügig unter der Vorjahresquote (24,2 %).

Die Dynamik der Vorjahre im Trend zu Einweg ist damit nicht mehr zu beobachten. Es zeigt sich, dass Mehrweg eine marktrelevante Packung ist und bleibt. Dies stützt sich darauf, dass sowohl Mehrweg als auch Einweg ein eigenes Profil haben. Beide werden unterschiedlichen Anforderungen der Verbraucher gerecht.

Fakt ist zudem, dass auch Einweggetränkerverpackungen zurück in den Wertstoffkreislauf gegeben werden. Gerade im PET-Bereich führen Effizienzverbesserungen wie unter anderem deutlich leichtere Verpackungen, erhöhte Rezyklat-Anteile und eine optimierte Logistik zudem zur weiteren Optimierung.

Die meistgekauftete Gebindeform bei alkoholfreien Getränken bleibt 2010 mit einem Marktanteil von 51,9 % die 1,5-Liter-PET-Einwegflasche. Kartonverpackungen verloren gegenüber 2009 an Marktanteilen und liegen jetzt bei 6,6 %. Die Dose ist wieder da, hat sich aber von bestimmten Sortimenten abgesehen mit 0,1 % noch nicht breit etabliert. Im Mehrwegbereich bedeutend sind sowohl Glasverpackungen (10,3 %) als auch PET-Verpackungen (12,9 %).

Der Vertriebsanteil der Discounter bei alkoholfreien Getränken geht erstmals seit Jahren leicht zurück und liegt bei 55,3 % (2009: 55,7 %). Der Verbraucher bevorzugt nach den GfK-Daten wieder stärker SB-Warenhäuser (18,8 %, +0,5) sowie Supermärkte und den traditionellen Einzelhandel (16,1 %, +0,6). Weiter an Boden verlieren dagegen Getränkefachmärkte, deren Anteil bei alkoholfreien Getränken auf nur noch 7,6 % (-0,6) sinkt.

Industrie und Handel haben über eine Selbstverpflichtung die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) aufgebaut, die ein funktionierendes Pfandclearing gewährleistet. Seitdem können Verbraucherinnen und Verbraucher pfandpflichtige Einweggetränkerverpackungen durchgehend am eingeführten DPG-Pfandlogo erkennen. Eine weitere gesetzliche Kennzeichnung von Einweg und Mehrweg erscheint daher nicht sinnvoll.

Es ist an der Zeit, zu einer faktenbezogenen Diskussion zurückzufinden und die langjährige Debatte zu versachlichen. Ob Einweg oder Mehrweg vorzuziehen ist, kann nicht pauschal die Politik bewerten. Schließlich treffen auch viele Unternehmen diese Entscheidung nicht per se, sondern differenziert und abhängig von der Konsumsituation im konkreten Einzelfall.



Dr. Klaus Peter Stadler  
Präsident Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg)

## Dioxin-Skandal: Folgen treffen gesamte Lebensmittelwirtschaft

Bundesverbraucherschutzministerin Ilse Aigner und die Verbraucher- und Agrarminister der Länder haben sich mit einem „Gemeinsamen Aktionsplan“ auf einen weitreichenden Katalog von Maßnahmen verständigt, der die Sicherheit von Futtermitteln und Lebensmitteln sowie die Kontrollstandards verbessern soll. Dem Aktionsplan hat das Bundeskabinett bereits zugestimmt.

Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass zentrale Maßnahmen dabei für alle Lebensmittelunternehmer greifen werden – und diese Initiative damit die Rechtslage weit und tiefgreifend über den eigentlich für den Skandal ursächlichen Futtermittelbereich hinaus verändern wird.

In besonderer Weise gilt dies für die vom Kabinett ebenso bereits abgesegnete Ausweitung der Meldepflicht von kritischen Untersuchungsergebnissen, die zukünftig auf private Labore erstreckt werden soll. Auch die Meldepflichten für Unternehmen werden noch einmal korrespondierend verschärft.

Dabei sind allerdings vielfältige Fragen im Detail bzw. zur konkreten Reichweite und Anwendung noch offen, zumal die hierzu vorgesehenen Regelungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) offenkundig unter großem Zeitdruck erarbeitet wurden. Dies gilt auch für die Frage, ob die vorstehend skizzierte nationale Ausweitung der Meldepflicht auf private Labore mit den Art. 19 und 20 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vereinbar ist, welche die Meldepflichten zur Gewährleistung der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit bereits auf Gemeinschaftsebene regeln.

Kritisch anzumerken ist dies, da in anderen EU-Staaten ansässige Labore und Unternehmen durch eine nationale Regelung nicht verpflichtet werden. Zudem könnten Unternehmen – was kontraproduktiv für die Sicherung der Qualitätsstandards wäre – dazu motiviert werden, die bisherige Kontrollichte durch externe Laborprüfungen im Rahmen der Eigenkontrolle zurückzuführen.

Sicher zu erwarten ist eine Verschärfung der Vorgaben des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) zu Lasten der Wirtschaft (wie etwa eine Verpflichtung der Behörden zur Veröffentlichung sämtlicher Rechtsverstöße bei Grenz-

wertüberschreitungen, möglicherweise auch ohne Anhörung des Unternehmens.

Bei einer Novellierung des VIG) bleibt aus Sicht der wafg die zentrale Forderung, einen sachgerechten Ausgleich zwischen berechtigten Informationsinteressen der Verbraucher bzw. der Öffentlichkeit einerseits und den schutzwürdigen Interessen der Unternehmen (z. B. Anhörungsrecht, Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) zu bewahren.

Zudem sollen zukünftig bundeseinheitlich sämtliche Lebensmittelwarnungen (und Rückrufe) auf einer zentralen Internetplattform [www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de) veröffentlicht werden.

### **BGH erklärt „Gleichstellung anderer Stoffe“ mit Zusatzstoffen für europarechtswidrig**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat aktuell in zwei Urteilen verdeutlicht, dass seines Erachtens die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) verankerte Gleichstellung der sogenannten anderen Stoffe (als Vitamine und Mineralstoffe) mit Zusatzstoffen sowie das damit verbundene Erfordernis der Zulassung vor der Verwendung gegen EU-Recht verstößt. Daher könne diese Norm keine Anwendung finden. Das oberste Zivilgericht stützt sein Ergebnis maßgeblich auf Art. 14 Abs. 9 der Basis-Verordnung (EG) Nr. 178/2002.

Nach Auffassung des BGH fehlt es für § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB an der nach Art. 14 Abs. 9 der Basis-Verordnung für die Anwendung der nationalen Regelung erforderlichen Vereinbarkeit mit dem primären Unionsrecht. Daher bleibe es – so der BGH – bei der vorrangigen Anwendung des Art. 14 Basis-Verordnung mit der Folge, dass alle in diesem Sinne sicheren „anderen Stoffe“ ohne Rücksicht auf das nationale Zulassungserfordernis des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB ohne Ausnahmegenehmigung verwendet werden können.

Noch offen ist, wie die (Vollzugs-) Behörden mit der BGH-Auffassung umgehen. Ebenso abzuwarten bleibt, welchen Einfluss diese auf das aktuelle Vorhaben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zur Überarbeitung des § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LFGB gewinnt.

Der Wert der BGH-Vorgabe liegt somit zum einen darin, noch einmal die EU-Kompatibilität nationaler Vorgaben klar einzufordern. Zum anderen ist zumindest in wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen vorläufig für eine Klärung der bisher streitigen Fragen gesorgt.

### **„PwC Exportbarometer“ der Deutschen Ernährungsindustrie**

Das von der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie (BVE) in Auftrag gegebene und vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) geförderte „PwC Exportbarometer“ zeichnet mit seinen zuletzt im Dezember 2010 veröffentlichten Ergebnis ein relativ optimistisches Bild für die Exportchancen der Branche.

Das Exportklima, das sich per Definition zwischen –100 (alle Befragten erwarten eine Verschlechterung) und +100 (alle Befragten erwarten eine Verbesserung) bewegt, stieg für die gesamte Ernährungsindustrie leicht von +39 (Mai 2010) auf nunmehr +41 (Dezember 2010).

Bei den 32 befragten AfG-Herstellern ist allerdings eine leichte Eintrübung auf +37 Punkte (gegenüber zuvor +41) zu verzeichnen. Gewichtet wurden dabei mit 56 % die Niederlande als wichtigstes Exportland innerhalb der EU gesehen, gefolgt von Frankreich (44 %) und Österreich (30 %).

Viele Unternehmen (58 %) führten Exporte in Eigenregie durch, 51 % nahmen einen Zwischenhändler in Anspruch (Mehrfachnennungen möglich). Rund 12 % der befragten Unternehmen haben eigene Tochtergesellschaften im Empfängerland.

### **BMELV-Entwurf für eine „Druckfarbenverordnung“**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Debatte über Mineralölbestandteile in Druckfarben den Entwurf für eine 21. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung („Druckfarbenverordnung“) vorgelegt. Zur Zielsetzung wird erläutert:

*Untersuchungen im Rahmen der amtlichen Überwachung haben gezeigt, dass Lebensmittel des deutschen*

*Marktes häufig mit Druckfarbenbestandteilen in Mengen belastet sind, die gesundheitlich vertretbare Schwellen überschreiten. [...] Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren im Verkehr mit bedruckten Lebensmittelbedarfsgegenständen ist daher eine Liste von Stoffen, die in Druckfarben bei der Herstellung von Lebensmittelbedarfsgegenständen verwendet werden dürfen, mit Höchstmengen für den Übergang auf Lebensmittel festzulegen (Positivliste).*

Ein wichtiges Element des Vorschlags ist eine „Positivliste“, in die nur solche Stoffe aufgenommen werden, die eine günstige Risikobewertung erfahren.

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) soll jeweils die Auswirkungen auf die Gesundheit prüfen und auf dieser Basis sichere Höchstmengen ableiten. Nach dem Entwurf sind derzeit 897 Stoffe für diese Positivliste vorgesehen.

Die Verordnung soll nach ihrem Erlass bereits unmittelbar in Kraft treten. Aktuell sieht die Übergangsregel lediglich den Abverkauf der Bestände vor. Derzeit ist noch nicht geklärt, welche konkrete Auswirkung diese geplanten neuen Vorgaben für Getränkeverpackungen (z. B. Etiketten, Lackierungen) entfalten können und ob dieser Ansatz in der Bundesregierung insgesamt mitgetragen wird.

Die Lebensmittelwirtschaft setzt sich für eine zeitnahe und sachgerechte Klärung der damit angesprochenen Fragen ein. Derzeit sind noch viele komplexe Sachfragen ebenso offen wie die Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem EU-Binnenmarkt.

### **Terminhinweis**

wafg-Frühjahrsmeeting am 12. Mai 2011 in Berlin. Weitere Informationen finden Sie unter [www.wafg.de](http://www.wafg.de).

### **Kontakt:**

Wirtschaftsvereinigung  
Alkoholfreie Getränke e. V.

Telefon: +49 (0) 30 25 92 58 - 0

E-Mail: [mail@wafg.de](mailto:mail@wafg.de)

Internet: [www.wafg.de](http://www.wafg.de)